



BOTSCHAFT

UND

EINLADUNG

ZUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM DONNERSTAG,

08.12.2022

20.00 UHR IN DER MEHRZWECKHALLE LUST

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Namen des Stadtrates lade ich Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 08.12.2022 in die Mehrzweckhalle Lust ein.

Neben dem Budget 2023 und der Finanzplanung 2023 bis 2027 stehen drei weitere Sachgeschäfte auf der Traktandenliste.

Das budgetierte Ergebnis für das Jahr 2023 liegt leicht über demjenigen des Vorschlages 2022. Die geplanten Investitionen sind aufgrund der letzten Etappe des Schulraumprojektes immer noch deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Die Detailpositionen zu den in dieser Botschaft aufgeführten Zusammenstellungen finden Sie, wie gewohnt auf unserer Homepage (Rubrik Politik, Finanzen, Budget resp. Finanzplanung).

Die beantragte Erweiterung der Kreisschule zu einem Schulverband Bündner Herrschaft wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unserer Nachbargemeinden Jenins und Fläsch ebenfalls in der Dezember Gemeindeversammlung vorgelegt.

Zusätzlich werden Sie an dieser Gemeindeversammlung über eine Investition in ein neues Fahrzeug der Feuerwehr sowie über die Teilrevision des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen entscheiden.

Unter dem Traktandum 7 Mitteilungen haben wir verschiedene Orientierungen vorgehen. So werden wir unter anderem über den Punkt Strommangellage und die aufgebaute Notfallorganisation des Gemeindeführungsstabes berichten. Gerne benutzt der Stadtrat auch die Möglichkeit über den Stand von verschiedenen Projekten zu informieren.

„Die Zeit verwandelt uns nicht, sie entfaltet uns nur.“

Max Frisch (1911 – 1991)

Sie haben sicher in den Medien mitverfolgen können, dass verschiedene Städte und Gemeinden unterschiedliche Massnahmen zum Thema Weihnachtsbeleuchtung beschlossen haben. Der Stadtrat wird nicht ganz auf eine Beleuchtung verzichten, jedoch nur an zwei Standorten, im Städtli und beim alten Werkhof, mit automatischer Abschaltung um 22:00 Uhr.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine schöne Adventszeit und ein friedliches Weihnachtsfest und freue mich, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Maienfeld, im November 2022

Der Stadtpräsident

Heinz Dürler

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21.06.2022, Orientierung
2. Budget 2023, Genehmigung, Festlegung des Steuerfusses
3. Finanzplanung Stadt Maienfeld für die Jahre 2023 bis 2027, Orientierung
4. Erweiterung bestehender Schulverband Kreisschule zu Schulverband Bündner Herrschaft, Grundsatzentscheid, Genehmigung neue Statuten und neue Schulordnung, Anpassungen Stadtverfassung
5. Feuerwehr Herrschaft, Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF), Genehmigung Kreditbegehren
6. Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld (Alpgesetz), Teilrevision, Genehmigung
7. Mitteilungen
 - Leitbild der Stadt Maienfeld, Orientierung über neue Leitsätze
 - Energiestadt Maienfeld, Orientierung über Re-Audit Energielabel
 - Strommangellage, Orientierung über Massnahmenplanung
 - Ausweichverkehr / Belagssanierung Autobahn, Projektinformation
 - EW Maienfeld, Ausbau Glasfasernetz, Orientierung über Bearbeitungsstand
 - Energieverbund Maienfeld, Orientierung über geplante Ausbauten
8. Umfrage

Das Budget 2023 kann auf der Stadtverwaltung bezogen oder auf unserer Homepage www.maienfeld.ch (Pfad: Politik, Finanzen, Budget/Rechnung, bzw. unter Neuigkeiten) heruntergeladen werden. Die Unterlagen zu den verschiedenen Traktanden der Gemeindeversammlung und das Budget 2023 liegen ab 18.11.2022 während den Schalterstunden auf der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Zudem können die Unterlagen sowie das Gemeindeversammlungsprotokoll und die Botschaft auf unserer Homepage www.maienfeld.ch (Pfad: Politik, Gemeindeversammlung) eingesehen werden.

Maienfeld, 08.11.2022

Der Stadtrat

Traktandum 2

Budget 2023

Erfolgs- und Finanzierungsausweis	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	5,314,050	5,042,750	4,906,897.31
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3,685,300	3,523,100	3,354,161.52
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1,407,750	1,194,200	1,031,454.30
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36 Transferaufwand	5,796,200	5,460,400	4,885,063.20
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	16,203,300	15,220,450	14,177,576.33
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	11,472,000	10,467,000	13,227,548.85
41 Regalien und Konzessionen	198,000	193,000	174,676.23
42 Entgelte	2,355,300	2,285,900	2,327,776.61
43 Verschiedene Erträge	35,000	30,000	39,176.60
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	268,200	329,800	739,592.98
46 Transferertrag	1,589,000	1,510,500	1,637,064.31
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	15,917,500	14,816,200	18,145,835.58
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-285,800	-404,250	3,968,259.25
34 Finanzaufwand	165,500	169,400	104,292.10
44 Finanzertrag	689,000	688,900	670,224.74
Ergebnis aus Finanzierung	523,500	519,500	565,932.64
Operatives Ergebnis	237,700	115,250	4,534,191.89
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	719,000.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	719,000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	237,700	115,250	5,253,191.89
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Erfolgs- und Finanzierungsausweis

Budget 2023

Budget 2022 Rechnung 2021

INVESTITIONSRECHNUNG**Investitionsausgaben**

50	Sachanlagen	7,290,000	10,475,000	7,156,045.00
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	20,000	30,000	210,176.75
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	719,000.00
56	Investitionsbeiträge	0	55,000	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	7,310,000	10,560,000	8,085,221.75

Investitionseinnahmen

60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermö	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	270,000	256,000	645,161.15
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge	667,000	588,000	650,718.60
64	Rückzahlung von Darlehen	16,000	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	953,000	844,000	1,295,879.75

Ergebnis Investitionsrechnung**-6,357,000** **-9,716,000** **-6,789,342.00**

Selbstfinanzierung

1,451,750 1,054,150 6,160,713.26

Finanzierungsergebnis**-4,905,250** **-8,661,850** **-628,628.74**

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Stadt Maienfeld Budget 2023 Übersicht	Budget 2023		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	16,809,500	17,047,200	15,832,550	15,947,800
ERTRAGSÜBERSCHUSS	237,700		115,250	
0 Allgemeine Verwaltung	2,644,500	690,600	2,681,400	707,600
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	611,000	547,000	588,300	511,000
2 Bildung	6,785,000	1,007,400	6,046,200	920,400
3 Kultur, Sport und Freizeit	279,900		296,900	
4 Gesundheit	1,014,100	2,000	995,500	2,000
5 Soziale Sicherheit	570,000	42,500	561,500	90,500
6 Verkehr	1,043,100	131,000	966,500	111,000
7 Umweltschutz und Raumordnung	1,805,700	1,360,300	1,796,800	1,394,400
8 Volkswirtschaft	1,301,700	1,030,700	1,190,550	985,200
9 Finanzen und Steuern	754,500	12,235,700	708,900	11,225,700
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	7,310,000	953,000	10,560,000	844,000
ZUNAHME DER NETTOINVESTITIONEN		6,357,000		9,716,000
0 Allgemeine Verwaltung	20,000		30,000	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	480,000	297,000		
2 Bildung	3,975,000	186,000	8,590,000	324,000
3 Kultur, Sport und Freizeit			55,000	
6 Verkehr	2,260,000	60,000	215,000	
7 Umweltschutz und Raumordnung	395,000	385,000	1,370,000	420,000
8 Volkswirtschaft	180,000	25,000	300,000	100,000

Traktandum 3

Finanzplangergebnisse der Planperiode 2023 – 2027						
Beträge in CHF						
	RG 2021	BU 2022	BU 2023	2024	2025	2026
Stadt Maitenfeld						
Gesamthaushalt						
Ergebnis der Erfolgsrechnung vor Abschluss	4,711,976	682,250	760,250	837,505	803,985	823,187
Entnahmen aus SF	541,216					
Ergebnis der Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	5,253,192	682,250	760,250	837,505	803,985	823,187
Ergebnis der Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	5,253,192	682,250	760,250	837,505	803,985	823,187
+ planmässige Abschreibungen	1,105,898	652,600	1,237,500	1,445,100	1,449,700	1,420,000
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen		2,800	1,000		5,800	37,600
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	739,593	253,500	220,100	276,800	265,600	261,078
Selbstfinanzierung (Cash flow) Gesamthaushalt	5,619,497	1,084,150	1,778,650	2,005,805	1,993,885	2,019,709
Selbstfinanzierung (Cash flow) allgemeiner Haushalt	5,689,746	1,183,950	1,848,450	2,046,405	2,036,185	2,060,587
Selbstfinanzierung (Cash flow) Spezialfinanzierungen	-70,249	-99,800	-69,800	-40,600	-42,300	-40,878
Selbstfinanzierung (Cash flow) Gesamthaushalt	5,619,497	1,084,150	1,778,650	2,005,805	1,993,885	2,019,709
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt		7,370,106	5,780,000	6,682,000	2,102,000	598,000
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen allg. Haushalt		6,320,106	5,760,000	4,441,000	1,862,000	978,000
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen SF		1,050,000	20,000	2,241,000	240,000	-380,000
Saldo der Selbstfinanzierung	5,619,497	-6,285,956	-4,001,350	-4,676,195	-108,115	1,421,709
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	46,799,936	47,482,186	48,242,436	49,079,941	49,883,926	50,707,113
Eigenkapital	48,341,208	48,772,758	49,313,908	49,874,613	50,418,798	51,018,507
Finanzverbindlichkeiten	4,106,228	8,966,984	11,602,728	16,278,923	16,387,038	15,387,038
Verwaltungsvermögen	17,626,802	24,344,308	28,886,808	34,123,708	34,776,008	33,954,008
RG 2021						
BU 2022						
BU 2023						
2024						
2025						
2026						
2027						
Nettoverschuldungsquotient	-315.63%	-284.55%	-229.78%	-175.20%	-169.11%	-182.51%
Selbstfinanzierungsgrad	100.00%	14.71%	30.77%	30.02%	94.86%	337.74%
Zinsbelastungsanteil	0.16%	0.44%	0.43%	0.42%	0.49%	0.47%
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	-10,238	-8,143	-6,697	-5,081	-4,888	-5,333
Selbstfinanzierungsanteil	28.14%	6.82%	10.83%	12.02%	11.85%	11.91%
Kapitaldienstanteil	5.70%	4.54%	7.96%	9.08%	9.10%	8.84%
Bruttoverschuldungsanteil	32.59%	71.50%	85.25%	111.96%	111.62%	104.91%
Investitionsanteil	0.00%	36.00%	31.78%	34.49%	16.36%	7.73%
						0.34%
						-205.84%
						100.00%
						0.41%
						-6.079
						11.81%
						8.50%
						104.16%
						0.34%

Traktandum 4

Erweiterung bestehender Schulverband Kreisschule Maienfeld zu Schulverband Bündner Herrschaft, Grundsatzentscheid, Genehmigung neue Statuten und neue Schulordnung, Anpassungen Stadtverfassung

Ausgangslage

Seit 1976 führen die Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch einen gemeinsamen Schulverband für die Sekundarstufe I (Kreisschule Maienfeld). Die Zusammenarbeit hat sich bewährt.

Die Kindergarten- und Primarstufe werden von den drei Gemeinden unabhängig mit eigenen Schulbehörden geführt. Seit dem Schuljahr 2018/19 erfolgt die operative Führung sämtlicher Schulen in den drei Gemeinden, inklusive Kreisschule Maienfeld, durch eine gemeinsame Schulleitung mit Schulsekretariat.

Die gemeinsame Schulleitung für alle Schulstufen in den drei Gemeinden funktioniert gut. Sie ermöglicht die nötige Kontinuität in der operativen Führung der Schulen. Für jede Schule ist permanent eine Ansprechperson vorhanden.

In den letzten Jahren zeigten sich verschiedene Herausforderungen der aktuellen Organisation:

- Die operative Leitung aller vier Schulen erfolgt durch die Schulleitung in Maienfeld. Die Schulleitung arbeitet mit vier Schulbehörden zusammen (Kreis schulrat, Schulkommission Maienfeld, Schulkommission Jenins, Schulrat Fläsch). Dies bringt einen hohen Arbeits- und Koordinationsaufwand mit sich und bindet beträchtliche Ressourcen der Schuladministration.
- Für die Entwicklung von schulspezifischen Themen sowie die Lösung von Herausforderungen in der Schule, die eine gewisse Grösse voraussetzen, sind insbesondere die beiden Gemeinden Jenins und Fläsch zu klein (Schulsozialarbeit, Informatik, allgemeine Schulentwicklung, Konzept schulische Heilpädagogik und weiteren Förderthemen). Auch Maienfeld hat eine eher kleine Schulgrösse im Vergleich zu Gemeinden in der unmittelbaren Nachbarschaft (Bad Ragaz, Sargans).
- Der Koordinationsaufwand zwischen den vier Schulgemeinden (Kreisschule, Primarschulen der drei Gemeinden) ist beträchtlich (Schulübergang Primar zur Oberstufe, Zusammenarbeit Lehrpersonen, „roter Faden“ von Kindergarten- bis Sekundarstufe I, Stunden- und Ferienpläne). Die übergreifenden Themen sind immer zwischen allen vier Schulbehörden abzustimmen.
- Die Suche nach neue Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter in den vier Schulbehörden ist sehr herausfordernd.

Eine Kommission bestehend aus je zwei Vertretern der Schulbehörden der drei Gemeinden (Christof Kuoni und Claudia von Sprecher / Maienfeld, Karin Mathis und

Stefan Kessler / Jenins sowie Rebekka Wyss und Daniel Brunnschweiler / Fläsch) hat mögliche Zusammenarbeitsformen zur Lösung der Herausforderungen diskutiert. Die Kommission hat über mehrere Monate bestehende Schulverbände im Kanton analysiert und Gespräche mit verschiedenen Experten geführt. Die Kommission schlägt nun eine Erweiterung des bestehenden Schulverbands (Kreisschule) auf die Kindergarten- und Primarschulstufe vor, um den bestehenden und künftigen Herausforderungen für die Schule in unserer Region zu begegnen.

In diesem Zusammenhang wurde bereits zu Beginn des Prozesses folgender Grundsatz definiert: Die Schulstandorte und -angebote in den drei Gemeinden in der bestehenden Form bleiben erhalten.

Schulverband Bündner Herrschaft

Der Schulverband der drei Gemeinden Jenins, Maienfeld und Fläsch hat zum Ziel, die Führungsstrukturen der vier Schulen zu vereinfachen und personelle wie finanzielle Ressourcen zu bündeln. Dies bringt diverse Vorteile:

- Die Schulleitung und Schuladministration arbeitet nicht mehr mit vier, sondern nur noch mit einer Schulbehörde zusammen. Dies setzt Ressourcen frei für die organisatorische und pädagogische Entwicklung der Schule an allen Standorten.
- Dank der Bündelung der Kräfte können herausfordernde Themen wie beispielsweise die IT-Infrastruktur, die Schulsozialarbeit oder Förderungsthemen (schulische Heilpädagogik etc.) kompetenter und effektiver angegangen werden. Zudem ermöglicht die Grösse des Schulverbands bessere Bedingungen und Koordination für Beschaffung und Unterhalt von Betriebsmitteln für die Schule (Hardware, Mobiliar, Lehrmittel etc.).
- Ein einheitliches pädagogisches Modell über sämtliche Schulstufen ermöglicht eine engere Zusammenarbeit und wird den Schülerinnen und Schülern insbesondere den Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I erleichtern.
- Gemeinsame Weiterbildungen der Lehrpersonen sowie unkomplizierte Aushilfslösungen bei personellen Engpässen können im neuen Schulverband einfacher organisiert werden.
- Die Gemeinden müssen weniger Amtsträger für die Schulbehörde suchen.

Die Einführung bzw. Erweiterung eines Schulverbands (hier neu für die Kindergarten- und Primarstufe) hat auch Nachteile. Es besteht das Risiko, dass ein Schulverband einer einzelnen Gemeinde nicht mehr so nahe ist wie die heute bestehenden Schulorganisationen innerhalb der Gemeinden. Der Einfluss einer Gemeinde auf den Schulverband ist kleiner als bei einer „eigenen“ Schulgemeinde. Es kommen oft auch ungute Gefühle betreffend Kostenentwicklung und Gerechtigkeit der Kostenverteilung in einem Schulverband auf (siehe kürzlich das Beispiel des Schulverbands in Schiers).

Die Kommission hat diesen Punkten starke Beachtung geschenkt und dafür Lösungen gefunden, die so in den bestehenden Schulverbänden im Kanton bisher nicht zur Anwendung kommen:

- Die Kostenentwicklung des Schulverbands wird durch eine fünfjährige Finanzplanung, die regelmässig aufdatiert wird, gesteuert. Diese Finanzplanung wird durch alle drei Gemeinden genehmigt. Die Jahresbudgets müssen sich innerhalb dieser Finanzplanung bewegen, ansonsten hat jede Gemeinde die Möglichkeit, bei den Jahresbudgets zu intervenieren (Art. 16 der Statuten).
- Der grösste Teil der Kosten wird gestützt auf eine Kostenstellenrechnung einem Schulstandort einer Gemeinde zugewiesen; damit ergeben sich zur heutigen Kostensituation einer Schulgemeinde keine wesentlichen Anpassungen (Art. 28 der Statuten). Wir wenden für den Grossteil der Kosten keine Kostenschlüssel an, die in anderen Schulverbänden eingesetzt werden (Schülerzahl und/oder Einwohnerzahl) und immer wieder zu schwierigen Diskussion führen.
- Die Statuten sehen schliesslich vor, dass eine Gemeinde für ihren Schulstandort bestimmte Leistungen bestellen kann (z.B. Gestaltung Klassenführung über Kombi-Klassen) (Art. 16 Abs. 2 der Statuten). Dies ist dank der Kostenstellenrechnung für den Schulstandort möglich.
- Zudem können keine Personalentscheide oder Änderungen des pädagogischen Konzepts für den jeweiligen Schulstandort ohne Zustimmung der Vertretung der Standortgemeinde gemacht werden (Art. 11 Abs. 5 der Statuten).
- Schliesslich ist vorgesehen, dass Aufgaben von einzelnen Schulstandorten an die Vertretung dieser Gemeinde im Schulrat des Schulverbands delegiert werden können (Art. 10 Abs. 4 der Statuten).

Der neue Schulverband Bündner Herrschaft ist eine Erweiterung des bestehenden Schulverbandes Kreisschule Maienfeld. Für die Schulleitung in Maienfeld werden die organisatorischen Strukturen durch den neuen Verband stark vereinfacht. Die Gemeinden behalten ihre eigenen Schulen und die heute bestehenden Angebote.

Das Wichtigste der neuen Rechtserlasse in Kürze

Für den Schulverband Bündner Herrschaft wurden analog zu jenen des bisherigen Schulverbands Kreisschule neue Statuten und eine neue Schulordnung verfasst. Ebenfalls wurden die nötigen Anpassungen der Gemeindeverfassungen vorgenommen (so wurden beispielsweise die Artikel zu Schulkommission/Schulrat gestrichen, da zukünftig nicht mehr jede Gemeinde eine eigene Schulbehörde stellt).

Die wichtigsten Punkte in den neuen Rechtserlassen sind:

- Die drei Schulstandorte bleiben bestehen. Die Kinder werden in Kindergarten- und Primarstufe am Wohnort unterrichtet (Art. 3 und 4 der neuen Statuten).
- Die Standortgemeinden stellen dem Schulverband die geheizten und gewarteten Immobilien zur Verfügung, ebenso wie das Mobiliar in den Schulhäusern

(Art. 23 und 28 der Statuten), wobei die konkrete Beschaffung über den Schulverband organisiert werden soll, wenn wirtschaftlich sinnvoll.

- Alle Gemeinden sind mit je zwei Personen im Schulrat des Schulverbands Bündner Herrschaft vertreten. Das Präsidium des Schulrats wird durch die grösste Gemeinde, die Stadt Maienfeld, gestellt (Art. 9 der Statuten).
- Die Gemeinden sollen auch im neuen Schulverband die Angebote der Schule und deren Umsetzung in der Gemeinde bestimmen können (Art. 5 und Art. 16 Abs. 2 der Statuten).
- Die Kostenverteilung soll auf der Basis der effektiv je Gemeinde anfallenden Kosten erfolgen. Zu diesem Zweck wird die Finanzierung über Kostenstellen erfolgen. Bei geteilten Diensten (z.B. IT, Schulleitung, Verwaltung) wird nach einem noch zu bestimmenden Verteilschlüssel (Anzahl Schulkinder, Bevölkerungszahlen) abgerechnet werden. Dies entspricht der bestehenden Handhabung im bisherigen Schulverband Kreisschule Maienfeld (Art. 25ff. der Statuten). Weil die entsprechenden Kostenpositionen bisher in den einzelnen Gemeinden angefallen sind, führt dies – wenn überhaupt – zu keinen relevanten Kostensteigerungen für die einzelnen Gemeinden.
- Rechnungswesen und Personaladministration des Schulverbandes werden von Maienfeld besorgt. Der Schulverband bezahlt dafür 1% des Bruttobetriebsaufwandes an Maienfeld. Die nicht direkt zuordenbaren Kosten gemäss Art 28, Abs. 2 der Statuten werden gemäss Schlüssel auf die Gemeinden verteilt. Das wird in Jenins und Fläsch zu leicht erhöhten Kosten führen, entlastet aber zugleich die eigenen Gemeindeverwaltungen und setzt Ressourcen frei für andere Aufgaben, die seit Jahren stetig zunehmen (Art. 30 der Statuten).
- Der Unterricht der Musikschule sowie Zusatzangebote wie Tagesstrukturen, Transporte etc. bleiben Sache der einzelnen Gemeinden und werden nicht durch den Schulverband organisiert (Art. 4 Schulordnung).
- Der Schulverband Bündner Herrschaft tritt per 01.01.2024 in Funktion. Die Arbeitsverträge der Schulleitungspersonen, der Lehrpersonen und des Schulsekretariats sowie anderweitige Verträge in Schulangelegenheiten gehen auf den Schulverband über (Art. 41 der Statuten).

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 04.10.2022 die neuen Erlasse durchberaten und in der vorliegenden Form z. Hd. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen was folgt:

- **Der Erweiterung des bestehenden Schulverbands Kreisschule Maienfeld zum Schulverband Bündner Herrschaft zuzustimmen.**
- **Die neuen Statuten des Schulverbandes Herrschaft zu genehmigen.**
- **Die neue Schulordnung des Schulverbandes Herrschaft zu genehmigen.**
- **Den notwendigen Anpassungen in der Verfassung der Stadt Maienfeld zuzustimmen.**

Traktandum 5

Feuerwehr Herrschaft, Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF), Genehmigung Kreditbegehren



Das zurzeit im Dienst stehende Tanklöschfahrzeug Unimog U-1300 (Jahrgang 1987) erfüllt die Anforderungen an ein Einsatzfahrzeug aus technischen Gründen (Reparaturanfälligkeit, Ausfallrisiko) nicht mehr. Zudem entspricht das Fahrzeug nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen. So ist das Tanklöschfahrzeug beispielsweise nicht mit Sicherheitsgurten für den Fahrer sowie die Mitfahrer ausgerüstet.

Die heutigen Erwartungen an einen effizienten und schnellen Rettungs- und Lösch-einsatz können damit nicht mehr zufriedenstellend erfüllt werden.

Die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) rechnet bei einem Tanklöschfahrzeug mit einer Lebensdauer/Betriebszeit von 25 Jahren. Je nach Zustand des Fahrzeuges kann die Betriebszeit um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Das zu ersetzende Fahrzeug ist bereits seit 35 Jahren im Einsatz und wurde seinerzeit vom Bund als Waldbrandlöschfahrzeug beschafft und auf dem Waffenplatz St. Luzisteig stationiert. Im Rahmen einer Neubeschaffung durch den Bund, konnte die Feuerwehr der Stadt Maiefeld damals den Unimog erwerben. Mittlerweile sind jedoch die Reparaturintervalle merklich kürzer geworden und die Instandhaltungskosten sind gestiegen. Um auch in Zukunft für die anfallenden Einsätze gerüstet zu sein, muss das Tanklöschfahrzeug Unimog ersetzt werden.

Die Kosten der Beschaffung werden gemäss geltendem Verteilschlüssel auf die Gemeinden Maiefeld, Fläsch und Jenins aufgeteilt.

Die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden beteiligt sich fusionsbedingt mit 41 % an den anrechenbaren Kosten.

Kostenverteilung:

Gesamtkosten gemäss KV	CHF	480'000.00	100%
Beteiligung GVG	CHF	196'800.00	41%
Nettokosten zulasten Gemeinden	CHF	283'200.00	59%
Anteil Fläsch	CHF	48'974.69	
Anteil Jenins	CHF	51'441.45	
Anteil Maienfeld	CHF	182'783.86	

Der Nettoinvestitionsbeitrag der Stadt Maienfeld an das neue Tanklöschfahrzeug (TLF) beträgt gemäss geltendem Verteilschlüssel CHF 182'783.86.

Unsere beiden Partnergemeinden, Jenins und Fläsch haben ihre Kostenbeteiligung ebenfalls ins Budget aufgenommen.

Gemäss der geltenden vertraglichen Regelung unter den Gemeinden der Feuerwehr Herrschaft ist der Bruttokredit von CHF 480'000.00 von der Gemeindeversammlung Maienfeld zu sprechen.

Die Stadt Maienfeld übernimmt damit auch die Zahlstelle und ist für die Verrechnung der Gemeindetreffnisse an die Gemeinden Jenins und Fläsch zuständig.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, der Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF) für die Feuerwehr Herrschaft zuzustimmen und den für die Anschaffung benötigten Kredit von brutto CHF 480'000.00 (inkl. MwSt) zu sprechen.

Traktandum 6

Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld (Alpgesetz), Teilrevision, Genehmigung

Im Zusammenhang mit der geplanten Landzusammenlegung für alle in Maienfeld ansässigen Landwirtschaftsbetriebe stellt sich die Frage der Gleichbehandlung bezüglich Schosspflicht für Landpächter der Stadt bzw. der Bürgergemeinde Maienfeld. Während die Berechnung der Schosspflicht bei der Stadt auf Stückzahlen basiert, kennt die Bürgergemeinde einen Berechnungsschlüssel basierend auf der Landfläche. Zudem ist die Alpgesetzgebung in verschiedenen Bereichen nicht mehr zeitgemäss und praktikabel.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Stadtrat beschlossen, eine Kommission bestehend aus Stadtrat Markus Zindel (Vorsitz), Frau Sanni Hartmann, ehemalige Leiterin Landwirtschaftsamt, und den Herren Hans Rudolf Möhr, Roman Riederer und Räto Zindel mit der Überarbeitung der gültigen Erlasse zu beauftragen.

Als Grundlagen für die Revision des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld dienten folgende Unterlagen:

- Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld vom 01.01.2014.
- Reglement über die Alpmeistertour, die Aufgaben und Entschädigung der Alpmeister, der Hirtendinger und der Alp- und Weidekommission vom 01.01.2014.
- Pflichtenheft für die Alpmeister vom 01.01.2014.
- Vertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der Gemeinde Fläsch über die gemeinsame Viehsömmerung vom 14.06.1993.

Der Stadtrat hat die erarbeiteten Revisionsunterlagen durchberaten und z. Hd. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Weiter wurde die Bauernschaft anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Gesetzesrevision umfassend orientiert.

Im Wesentlichen sind im revidierten Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld folgende Bestimmungen neu bzw. überarbeitet worden:

- Der Einsatz der Hirtendinger, welche neu als Hilfspersonal bezeichnet werden, wird flexibler geregelt bzw. organisiert.
- Die Bezeichnung „Vieh- und Schafeigentümer“ wird durch „Gross- und Kleinvieheigentümer“ ersetzt. Weiter wird der Begriff „Fremdvieh“ durch „auswärtige Tiere“ ersetzt.
- Im Zuge einer generellen, kantonalen Harmonisierung der Begriffe wird die Bezeichnung „Reglement“ durch „Verordnung“ ersetzt.
- Der Artikel über die Mutterkuhhaltung (Art.14 alt) wird aus dem Gesetz gestrichen. In der übergeordneten Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene ist dieses Thema umfassend geregelt.

- Der Artikel über die Schafe (Art. 15 alt) wird aus dem Gesetz gestrichen und neu in Art. 14 (Zuteilung zu den Haben) integriert.
- Neu wird von der Alp- und Weidekommission aufgrund der Witterungs- und Weideverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der Bestossungszahlen nur noch der Sömmerungsbeginn und das Sömmerungsende festgelegt. Der Vor- und Nachtratt entfällt. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton entfallen die herkömmlichen Stichtage für die Alpentladung.
- Neu ist der Alpmeister Mitglied der Senntumsgenossenschaft und somit an der Senntumsversammlung auch stimmberechtigt.
- Die Formulierung bzw. Modalitäten für die Wahl des Alpmeisters sowie dessen Rechte und Pflichten werden neu definiert.
- Die Schosspflicht wird neu geregelt, insbesondere die Ersatzpflicht für fehlende Alpbestossung, die Schossleistungen für Gross- und Kleinvieh sowie die Abrechnungsmodalitäten mit einem maximal zulässigen Übertrag von 150 Stunden auf die nächste Abrechnungsperiode.

Die im Entwurf vorliegende neue Verordnung über die Alpmeistertour, die Aufgaben und Entschädigung der Alpmeister, der Hirtendinger und der Alp- und Weidekommission, das neue Pflichtenheft für die Alpmeister sowie die neue Vereinbarung zwischen der Stadt Maienfeld und der Gemeinde Fläsch über die gemeinsame Viehsömmerung werden vom Stadtrat nach der Genehmigung des revidierten Gesetzes über das Alp- und Weidwesen definitiv genehmigt und in Kraft gesetzt.

Das revidierte Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld liegt während der Auflagefrist auf der Stadtverwaltung Maienfeld zur Einsichtnahme auf. Weiter kann dieses auf der Homepage der Stadt Maienfeld (Pfad: Politik, Gemeindeversammlung) eingesehen und/oder auf der Stadtverwaltung bezogen werden.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen das revidierte Gesetz über das Alp- und Weidwesen der Stadt Maienfeld (Alpgesetz) in der vorliegenden Form zu genehmigen.